

72. Ist ein Vertrag über die Annahme an Kindesstatt wegen Verstoßes gegen die guten Sitten auch dann nichtig, wenn zwar der Angenommene lediglich die Erlangung eines adeligen Namens erstrebt, der andere, von ihm durch die Vorspiegelung von Kindesgefühlen getäuschte Vertragsteil aber die Annahme an Kindesstatt aus lauterem Beweggrund zu ihrem bestimmungsmäßigen Zwecke will?

BGB. §§ 138, 1741 ff.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1926 i. S. G. (Bekl.) w.
Gräfin B. de la R. (kl.). IV 146/26.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch einen am 7. September 1922 notariell beurkundeten und am 25. dess. Mts. gerichtlich bestätigten Vertrag hat die damals 77 Jahre alte ledige A. Gräfin B. de la R. in München den damals 38 Jahre alten Beklagten an Kindesstatt angenommen. Der Beklagte hat sich in der Folge Graf B. de la R. genannt. Als Ältester des Geschlechts der de la R. hat ein Bruderssohn der vorgenannten Gräfin im Mai 1923 die Klage erhoben, mit der er geltend machte, daß der Annahmevertrag als Scheingeschäft und wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei. Er beantragte, die Nichtigkeit festzustellen und den Beklagten zur Unterlassung der Führung des Namens Graf B. de la R. zu verurteilen. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

Der Beklagte ist zur Führung des Namens Graf B. de la R., auf deren Unterlassung sich der aus § 12 Satz 2 BGB. erhobene Hauptanspruch richtet, nach § 1758 BGB., Art. 109 Abs. 3 Satz 2 RVerf. befugt, wenn der Annahmevertrag vom 7. September 1922 rechtsbeständig ist (vgl. RGZ. Bd. 109 S. 252 und die Bemerkungen von Dpet zu diesem Urteil in JW. 1925 S. 2116 unter Nr. 6). . . .

Der Geltendmachung der Nichtigkeitsgründe des Scheins (§ 117 BGB.) und des Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB.) steht die gemäß § 1741 Satz 2 BGB., §§ 65 ff. FGO. erfolgte gerichtliche Bestätigung des Annahmevertrags nicht entgegen (RG. in WarnRspr. 1917 Nr. 121 und RG. 1918 Sp. 393 Nr. 24).

Den Klagegrund des Scheingeschäfts hat das Berufungsgericht mit der rechtlich unbedenklichen Erwägung verworfen, es sei nicht widerlegt, daß die beiden Vertragsschließenden die Annahme an Kindesstatt mit allen rechtlichen Folgen ernstlich gewollt hätten. Die Nichtigkeit des Vertrags wegen Sittenwidrigkeit hat es auf Grund folgender Feststellungen und Erwägungen angenommen: Die Person der Annehmenden, einer alten, in ärmlichen Verhältnissen lebenden Stiftsinsassin, habe für den Beklagten gar keine Bedeutung gehabt, nur ihr Name. Es sei ihm, als er sich bei ihr habe einführen lassen, von vornherein nur um die Erlangung eines adeligen Namens zu tun gewesen. Bei dem vereinsamten, nicht sehr weltgewandten alten Fräulein habe es ihn nur wenig Mühe gekostet, ihre Dankbarkeit und Zuneigung zu gewinnen und ihr, ohne daß sie es selbst gemerkt habe, den Gedanken einzulößen, ihm als Erkenntlichkeit auf dem Wege der Annahme an Kindesstatt ihren gräflichen Namen zu vererben. Er, der auch gegenüber urteilsfähigeren Personen die Kunst bewiesen habe, für sich einzunehmen und seine selbstlichen Beweggründe vor seinen Opfern zu verbergen, habe in der alten Dame durch sein äußeres Benehmen die Überzeugung zu wecken und zu erhalten gewußt, daß er wie ein Sohn für sie Sorge und fühle und daß es ihm gar nicht um die Annahme an Kindesstatt zu tun sei. So sei sie denn auch heute noch des Glaubens, daß sie bei ihm die Zuneigung eines Sohns gefunden habe. Sie wehre sich wie eine echte Mutter gegen die Zumutung einer Enttäuschung und verschließe sich unbewußt selber vor der Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse.

Der Beklagte habe aber die Sohnesgefühle für seine Wahlmutter nur vorgespiegelt. Er habe hierdurch bewußt ihre Zuneigung erschlichen, um durch diese Täuschung seine Annahme an Kindesstatt zu erreichen. Sein Beweggrund sei ausschließlich das Verlangen nach dem Grafennamen gewesen, der sowohl seine eigene Eitelkeit habe befriedigen als auch bei der Voreingenommenheit weiter Kreise für Träger adeliger Namen sein Fortkommen und seine Heiratsaussichten habe fördern sollen. Der Annahmevertrag trage also aufseiten des Beklagten nach seinem aus Inhalt, Beweggrund und Zweck entnommenen Gesamtcharakter die eindeutigen Merkmale des Verstoßes gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB. Auf der Gegenseite, bei der Wahlmutter, könne allerdings keine Sittenwidrigkeit gefunden werden. Für sie sei die Annahme an Kindesstatt auch nicht etwa der Preis gewesen, den sie zur Erlangung der Zuneigung und Sorglichkeit ihres „Sohnes“ gezahlt habe, sondern das Zeichen der Erkenntlichkeit für die bereits erfahrene vermeintliche Zuneigung und die Hinzufügung der äußeren Form zu dem vermeintlichen inneren Verhältnis. Ein Vertrag sei jedoch auch dann nichtig, wenn ihm der Charakter der Sittenwidrigkeit durch das Verhalten des einen Vertragsteils gegen den anderen aufgedrückt werde, wenn die Unstittlichkeit gerade in diesem Verhalten zu finden sei. Das sei hier der Fall; und darum sei der Annahmevertrag von vornherein nichtig, obwohl die Annehmende sich der Gründe der Nichtigkeit nicht bewußt geworden sei und sie noch weniger zugeben wolle.

Die hier wiedergegebenen, für das Revisionsgericht maßgebenden tatsächlichen Feststellungen rechtfertigen die Annahme des Berufungsgerichts, daß aufseiten des Beklagten ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Gesetzlicher Zweck und Inhalt der in den §§ 1741 flg. BGB. geregelten Annahme an Kindesstatt ist die Begründung eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen; und es ist lediglich eine Folge des so geschaffenen Verhältnisses, daß der Angenommene den Namen des Annehmenden erhält. Wer, wie es gegen den Beklagten festgestellt ist, den Boden dieser Rechtsanrichtung nur deshalb betritt, um den ihm von Eitelkeit und Gewinnsucht eingegebenen Wunsch nach Erlangung eines adeligen Namens zu befriedigen, wer deshalb die mit der Annahme an Kindesstatt sonst verknüpften Rechtswirkungen zwar auch ernstlich

will, sie aber nur deshalb mit in Kauf nimmt, weil er sich sagt, daß sich nur auf diesem Wege die beabsichtigte Übertragung des adeligen Namens erreichen lasse, mißbraucht die familienrechtliche Einrichtung in einer dem herrschenden Volksbewußtsein, dem Anstandsgesühl aller billig und gerecht Denkenden widersprechenden Weise. Daraus, daß der Beklagte so gehandelt hat, folgt aber noch nicht, daß der Annahmevertrag als sittenwidrig gemäß § 138 Abs. 1 BGB. nichtig ist. Damit dies angenommen werden könnte, müßte der Annahmevertrag seinem Gesamtcharakter nach sittenwidrig sein. Dazu gehört, da der Annahmevertrag an sich, seinem Inhalte nach, nicht sittenwidrig ist, das Gepräge der Sittenwidrigkeit vielmehr nur durch die Beweggründe der Vertragsschließenden und den von ihnen verfolgten Zweck erhalten kann, nach einer vom Reichsgericht oft (so RGZ. Bd. 78 S. 353, Bd. 99 S. 107) ausgesprochenen Regel, daß die subjektiven Voraussetzungen eines Verstoßes gegen die guten Sitten auf beiden Seiten erfüllt sind. Wird ein sittenwidriger Zweck nur von dem einen Vertragsteil verfolgt, ohne daß der andere davon auch nur Kenntnis hat, wird der andere, wie das Berufungsgericht es für die Vertragsgegnerin des Beklagten feststellt, sogar geflissentlich darüber in Unkenntnis gehalten, so ist das Geschäft nicht in seiner Gesamtheit unsittlich. Denselben Standpunkt hat der Senat für einen Annahmevertrag bereits früher eingenommen (Urt. v. 29. April 1907 IV 470/06, mitgeteilt im Komm. v. RG-Räten in Anm. 3 zu § 1741). Eine Ausnahme von jener Regel ist in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung (RGZ. Bd. 93 S. 27, 30; Bd. 108 S. 213, 217 u. a.) allerdings für die Fälle anerkannt, in denen die Unsittlichkeit des Handelns des einen Vertragsteils gerade in seinem Verhalten gegenüber dem anderen Vertragsteil zu finden ist. Das Berufungsgericht sieht einen solchen Fall als gegeben an, weil der Beklagte nicht vorhandene Sohnesgefühle für seine Wahlmutter vorgespiegelt, dadurch ihre Zuneigung erschlichen und sie durch diese Täuschung zu seiner Annahme an Kindesstatt bestimmt habe. Die damit festgestellte arglistige Täuschung würde die Wahlmutter nach den §§ 123, 124 BGB. berechtigt haben oder vielleicht noch berechtigen, den Annahmevertrag innerhalb eines Jahres nach Entdeckung der Täuschung anzufechten. An ein der Anfechtung unterliegendes Verhalten des einen Vertragsteils gegenüber dem anderen ist aber

bei der Aufstellung der angeführten Ausnahme nicht gedacht. Besteht die sittenwidrige Handlungsweise des einen Vertragsteils darin, daß er unzulässigerweise den Willen des anderen Teils durch arglistige Täuschung oder Drohung beeinflusst, so schließt das dann eingreifende Sonderrecht der Anfechtung die Annahme einer Nichtigkeit des Vertrags nach § 138 BGB. aus (RGZ. Bd. 72 S. 216, 218; WarnRspr. 1912 Nr. 56). Möglich ist freilich, daß beim Vorhandensein eines Anfechtungsgrundes zugleich der Gesamtcharakter des Vertrags diesen zu einem sittenwidrigen und deshalb nichtigen Geschäft macht (WarnRspr. 1917 Nr. 234, JW. 1923 S. 922 Nr. 6). Was für den vorliegenden Fall, von der arglistigen Täuschung der Wahlmutter durch den Beklagten abgesehen, als Verstoß gegen die guten Sitten festgestellt ist, nämlich ein der Allgemeinheit gegenüber verübter Mißbrauch der Rechtsseinrichtung der Annahme an Kindesstatt zur Erlangung eines adeligen Namens, berührt aber, wie dargelegt, nicht den Gesamtcharakter des Annahmevertrags, sondern nur die Gesinnung und die Absicht des einen Vertragsteils. Dadurch, daß der andere Teil die verwerfliche Gesinnung und Absicht des Beklagten nicht teilte, sondern die Annahme an Kindesstatt aus lauterem Beweggrund zu ihrem bestimmungsmäßigen Zwecke wollte, unterscheidet sich der vorliegende Fall wesentlich von den im Laufe dieses Rechtsstreits zur Sprache gekommenen, vom Preussischen Kammergericht (RGZ. Bd. 16 S. 27) und vom Bayerischen Obersten Landesgericht (JFG. Bd. 1 S. 101; JW. 1925 S. 373, 2792) entschiedenen Fällen einer entgeltlichen Namensübertragung in der Rechtsform der Annahme an Kindesstatt. Der gute Glaube und lautere Wille der Vertragsgegnerin des Beklagten in Verbindung mit dem an sich einwandfreien Inhalt des Vertrags sichern diesen gegen die Feststellung einer vom Willen dieses Vertragsteils unabhängigen (nicht im Wege der Anfechtung herbeigeführten) Nichtigkeit.